



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: F/2011/0214
Datum: 05.10.2011

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	19.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der FDP-Fraktion, Sachstand Klageverfahren Burger King

Anfragentext

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 07.07.2011 fragte die FDP-Fraktion, Herr Schmitz, den Sachstand des Klageverfahrens Burger King an.

Hierzu nun die Ausführungen der Rechtsabteilung der Stadt Hennef:

Gegen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Burger King Restaurants auf dem Grundstück Frankfurter Straße / Fritz-Jacobi-Straße wurden am 08.02.2006 durch fünf Angrenzer Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes wurde durch die Angrenzer versucht, die Realisierung durch einen Baustopp zu verhindern und die Rücknahme der Baugenehmigung zu erwirken.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sah durch die Anordnung der Stellplätze zu den Angrenzern nachbarschützende Vorschriften in Bezug auf Lärmschutz in den Nachtstunden als verletzt an.

In Folge dessen wurden durch den Bauherrn organisatorische und bauliche Maßnahmen getroffen, um eine Nutzung des streitbefangenen Teils des Parkplatzes in den Nachtstunden zu unterbinden. Zugleich stellte er einen entsprechend geänderten Bauantrag, welcher positiv durch die Stadt Hennef beschieden wurde. Der Betrieb des Burger King Restaurants konnte fortgeführt werden.

Gegen diese nunmehr geänderte Baugenehmigung richteten sich im Folgenden die Klagen der Angrenzer.

Das Verwaltungsgericht Köln sah auf Grund der Lärmmessungen bei einem Kläger, bedingt durch die räumliche Nähe zum streitbefangenen Objekt, nachbarschützende Vorschriften in Bezug auf Lärmemissionen in den Nachtstunden als verletzt. Bei den zwei übrigen Klägern wurde die Klage abgewiesen. Hier konnte das VG Köln auf Grund der Lärmmessung keinen Verstoß gegen die nachbarschützenden Vorschriften feststellen.

Die Lärmpegelspitzen, welche letztlich den Ausschlag für das teilweise Obsiegen der Kläger gegeben haben, rührten von sog. Kavalierstarts aus dem Drive-In-Bereich auf dem öffentlichen Straßenraum. Das VG Köln rechnet den auf dem öffentlichen Straßenraum entstandenen Lärm dem Betrieb des Burger King Restaurants zu.

Sowohl die Stadt Hennef als auch die unterlegenen Kläger haben gegen das Urteil Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt.

Aus Sicht der Stadt Hennef ist der Lärm im öffentlichen Straßenraum nicht unmittelbar dem Burger King Restaurant zuzuordnen. Des Weiteren wird die Rechtmäßigkeit der Lärmmessung und des daraus resultierenden Lärmgutachtens angezweifelt.

Die abschließende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist im Jahr 2012 zu erwarten.

Hennef (Sieg), den 05.10.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister